

Lesefassung vom 09.06.2022

Betriebssatzung des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung Mühlhausen und Unstruttal

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung Mühlhausen und Unstruttal hat aufgrund des § 36 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in der jeweils gültigen Fassung des § 19 und § 76 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der jeweils gültigen Fassung, des § 1 der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) in der jeweils gültigen Fassung und des § 10 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung Mühlhausen und Unstruttal folgende Betriebssatzung beschlossen.

§ 1 Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Die Wasserversorgungseinrichtungen des Zweckverbandes werden als Eigenbetrieb nach der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Der Zweck des Eigenbetriebes einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe ist es, die Versorgung im Verbandsgebiet mit Trink- und Brauchwasser sowie mit Wasser für öffentliche Zwecke zu betreiben.
- (3) Der Eigenbetrieb hat die Wasserversorgungseinrichtungen nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu unterhalten, zu ergänzen und auszubauen.
- (4) Der Eigenbetrieb ist in allen seinen Betriebszwecken fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Geschäften zu betreiben.
- (5) Der Eigenbetrieb verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.

§ 2 Stammkapital

Das Stammkapital beträgt 1.278.229,70 Euro.

§ 3 Für den Betrieb zuständige Organe

Zuständige Organe für den Betrieb sind:

- Werkleitung § 4
- Werkausschuss § 5
- Verbandsversammlung § 6
- Verbandsvorsitzender § 7

§ 4 Werkleitung

- (1) Der Zweckverband wird vom Werkleiter geführt. Er wird von der Verbandsversammlung bestellt.
- (2) Der Werkleiter führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes.
Laufende Geschäfte sind insbesondere:
 - Die selbstständige verantwortliche Leitung des Eigenbetriebes,
 - Planung, Bau, Betrieb, Überwachung und Instandhaltung der Wasseranlagen sowie des überregionalen Netzes,
 - Erstellung und Fortführung von Trinkwasserrohrnetzplänen sowie sonstige Aufzeichnungen,
 - Vorhaltung eines Stördienstes,
 - Erstellung der technischen Berichte und statistischen Zusammenstellung,
 - Einsatz des technischen Personals
 - Personalangelegenheiten.
- (3) Der Werkleiter bereitet in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes die Beschlüsse der Verbandsversammlung bzw. des Werkausschusses vor.
- (4) Der Werkleiter nimmt an Sitzungen der Verbandsversammlung bzw. des Werkausschusses mit beratender Stimme teil. Er ist berechtigt und verpflichtet, seine Ansicht zu einem Beratungsgegenstand darzulegen.
- (5) Der Werkleiter hat dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung bzw. des Werkausschusses halbjährlich Zwischenberichte über die Erträge und Aufwendungen sowie über die Entwicklung des Vermögensplanes schriftlich vorzulegen.
- (6) Der Werkleiter schließt Verträge mit Sonderkunden ab.

§ 5 Werkausschuss

- (1) Der Werkausschuss ist identisch mit der Verbandsversammlung nach § 7 der Verbandsatzung des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung.
- (2) Der Werkausschuss des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung Mühlhausen und Unstruttal kann jederzeit von den Werkleitungen über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.
- (3) Der Werkausschuss des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung Mühlhausen und Unstruttal entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Werksangelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung (§ 4) oder der Verbandsvorsitzende (§ 7) zuständig sind, insbesondere über
 1. Rechtsgeschäfte zur Ausführung des Vermögensplanes mit einer Auftragssumme sowie Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die 20 % des Ansatzes im Vermögensplan, mindestens jedoch 50.000,00 € überschreiten.
Überschreiten die Mehrausgaben des Vermögensplanes zusammen einen Betrag von 50.000,00 €, bedürfen sie jedoch insgesamt der Zustimmungen des Werkausschusses.
 2. Rechtsgeschäfte zur Ausführung des Erfolgsplanes mit der Auftragssumme über 50.000,00 € im Einzelfall, sowie erfolgsgefährdende Aufwendungen (§ 14 Abs. 3 ThürEBV).

3. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtungen hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten.
4. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bargeschäften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 5.000,00 € überschreiten und im Rahmen des von der Aufsichtsbehörde genehmigten Wirtschaftsplanes bleiben.
5. Die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 50.000,00 € übersteigt.
6. Erlass von Forderungen und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 2.500,00 € beträgt.
7. Die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren und den Abschluss von Gerichtsverfahren und den Abschluss von Vergleichen mit einem Gegenstandswert im Einzelfall über 2.500,00 €.
8. Stundung von Forderungen über 5.000,00 € im Einzelfall oder länger als 12 Monate
9. Erlass einer Dienstanweisung für die Werkleitungen.
10. Den Vorschlag an die Verbandsversammlung, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung der Ergebnisse zu entscheiden.

§ 6

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über
 - Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes
 - Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss
 - Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinnes, Behandlung des Jahresverlustes sowie die Entlastung der Werkleitung
 - Rückzahlung von Eigenkapital
 - wesentliche Veränderungen des Betriebsumfanges des Zweckverbandes, insbesondere Übernahme von neuen Aufgaben
 - Änderungen von Satzungen
- (2) Die Verbandsversammlung kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werkausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

§ 7

Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende ist gleichzeitig Vorsitzender des Werkausschusses.
- (2) Der Verbandsvorsitzende entscheidet anstelle der Verbandsversammlung und des Werkausschusses in Angelegenheiten, deren Erledigung nicht ohne Nachteile für den Zweckverband bis zu einer Sitzung der Verbandsversammlung oder des Werkausschusses aufgeschoben werden können.

§ 8

Vertretungsbefugnisse

- (1) Der Werkleiter des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung Mühlhausen und Unstruttal vertritt den Zweckverband Trinkwasserversorgung gerichtlich und außergerichtlich. Im

Übrigen wird der Zweckverband Trinkwasserversorgung vom Verbandsvorsitzenden vertreten.

- (2) Der technische Leiter des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung Mühlhausen und Unstruttal vertritt den Werkleiter des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung Mühlhausen und Unstruttal in einem Vertretungsfall.

- (3) Der Werkleiter des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung kann weiterhin seine Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf seine Be diensteten übertragen.

§ 9

Verpflichtungserklärungen

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen des Zweckverbandes durch den Vertretungsberechtigten.
- (2) Der Werkleiter des Zweckverbandes Abwasserentsorgung unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, der Stellvertreter mit dem Zusatz „in Vertretung“ andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 10

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Der Zweckverband ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Die Versorgung hat so gut und preiswert wie möglich zu erfolgen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen.
- (2) Der Werkleiter hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und vorzulegen (§ 25 Thür EBV).

§ 12

Inkrafttreten

- (1) Die Betriebssatzung wird bei der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt und öffentlich im Amtsblatt des Unstrut-Hainich-Kreises bekanntgemacht.
- (2) Die Satzung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16. März 1996 außer Kraft.

Mühlhausen, den

Rommel
Verbandsvorsitzender

Siegel